



WH T. b. 17 lebb. janis. J. IV. 55

## REGLEMENT,

Was für

JUSTITZ-Sachen

Strieges-und Domainen-

Sammern

verbleiben,

und welche vor die

JUSTITZ-COLLEGIA oder Regierungen gehören.

De dato Potsdam den 19. Junii 1749.

BENLIN,

Gedruckt ben dem Königlichen Preußischen Sof-Buchdrucker, Christian Albrecht Gabert,

## achdem Se. Abnigl. Ska jestät in Breussen 2c. mißfällig vernehmen mussen, daß ob

schon durch die vorhinergangenevielfältige Rescripta, Edicta und Berordnungen, besonders aber burch bas allgemeine Justitz-Reglement de Anno 1713, und die Commissariats-Constitution de anno 1715. wohl bedachtlich festgeset et worden, was eigentlich für Sachen zur Cognition derer Krieges und Domainen-Cammern und derer Juftitz-Collegiorum gehören, und daselbst entschieden werden sollen, dennoch die vormablige Eingriffe und Collisiones bender Collegiorum nicht gantlich aufgehöret, vielmehr nach und nach fich wieder eingeschlichen; Go hat folches Höchstdieselbe zu Beforderung prompter Justitz bewogen, die vorigen Edicka und Verordnungen, nachdem folche vorher Dero General-Directorium und Dero Groß Cantiler von Cocceji durchgegangen, mittelst eines ordentlichen und deutlichen Reglements, was vor Juftitz-Sachen gum Reffort der Regierungen und Justitz-Collegiorum gehören, und welche dagegen bem General-Directorio und benen Krieges und Domainen Cammern gelaffen werden follen, hierdurch zu erneuern, damit Dero hochsten Intention darunter auf eine convenable und ordentliche Urth, ein gehoriges Gnügen geschehen mitffe.

Diesemnach wird zuforderst bierdurch festgesehet, daß regulariter alle Process-Sachen, welche das Interesse privatum, vel jura Partium interesse betreffen, ben denen jedes Orts bestelleten ordentlichen Justitz-Collegiis erörtert und decidiret werden muffen; Dabingegen zum Ressort derer Rrieges und Domainen Cammern hauptsächlich nur Ronigl. Intraden und Domainen, ferner die ben Statum Oeconomicum & Politicum angehende, und überhaupt in das Interesse Publicum einschlagende Sachen gerechnet werden Fonten; Mithin muß in benen ben Diefen Kallen fich eraugnenden Contradictionen und Streitigfeiten die Cognition und Decisionlediglich denen Cammern und respective General Directorio verbleiben, indem felbige eines theils von dergleichen Gachen am beften informiret fenn, und andern theils ohne Administrirung der Juftitz daben nicht wohl besteben, noch ihrem Officio ein Gnuge lei. ften konnen ; Solchemnach behalten fernerhin die Cammern bie I. DBenn

Cognition privative:

Wenn Königl. Uemter unter einander wegen ihrer Pertinentzien und Jurium, oder die Cammerepen und Städte mit andern Cammerepen und Städten, imgleichen wenn Königl. Uemter mit Städten und Cammerepen wegen ihrer Einkunfte, worunter auch der Abschoß von Erbschaften, und der Abzug wenn ein Bürger oder Unterthan sein Bermögen ausserhalb Landes transportiren will, gehören, in Streit gerathen.

Die Nathhäußliche Oeconomie-und Cammeren Sachen, der Städte Credit-Wesen, und die genaue Beobachtung des dieserwegen versertigten Competentz-Erats.

Alle aus der Berpachtung Königl. Nemter und Pertinentzien in specie wegen restirender Pacht. Gelder, der Evictions-Mängel, Remissionen, oder sonst aus denen Contracten und Anschlägen her rührenden Sachen und Forderungen; ferner, wenn die Cammerenen mit dem General-Pächter, oder dieser mit denen Unter-Pächtern wegen restirender Pacht. Gelder oder Gewehrs Mängel, oder occasione des Contracts, in Streit gerathen, item, wenn zwischen dem General-Pächter und dessen Caventen Streit entstehet.

Benn Streit zwischen dem Beamten und Amts-Unterthanen in benen die Oeconomie angehende Sachen porfallt, zum Erempel, wenn diese und andere Præstationes von denen Unterthanen geweigert, oder von diesen eine Exemtion oder Dienst-Frenheit prætendiret, oder fonft über die Bedrückung des Umts in folchen und andern oeconomifchen Angelegenheiten geflaget wird; Ferner, wenn zwischen Umte-Unterthanen felbit, wegen Befetung der Sofe, Hus. reiffung derer Gemeinen Anger, wegen Buth, Erifft, Butung, Gren. be, Redintegration und Confolidation der Bauer-Hecker, nicht weniger wegen des Canonis, welcher von denen in denen Umts. Dorf. fern belegenen Fren-Suthern, abgetragen werden muß, auch was ubrigens ad Statum Oeconomicum gehoret. Es veritehet fich aber von felbit, daß folche zuforderst ben dem Beamten in der erften Inftantz angebracht und von diesem entschieden, bernach aber, vermittelft des nachgelaffenen Remedii an die Rriegesund Domainen Cammern geben muffen. Benn aber Injurien-Sachen zwischen Umte-Unterthanen entstehen, muffen folche vor benen Memtern gleich furg und gut ohne processualische Weitlauftigfeiten und Roften abgethan werden, ohne weitere Remedia zu gestatten.

Die Einrichtung der Zolle, und Untersuchung, auch Entscheidung der Zolls Defraudationen. Alle Militair- March- Einquartierunge Proviant- Servis-Münko und andere dahin einschlagende Sachen, imgleichen alle Accise-Licent-Contribution- und Steuer Sachen, auch was mit dem connex, Rlagen über Prægravation in der Contribution, oder Exemtion davon, wie auch alle Commercien- und Manusactur-Sachen, Etablissement der Colonien und Regulirung derer

ihnen zuertheilenden Frenheiten.

Ferner alle Policey-Sachen, worunter die Feuer Anstalten, Gassen und Pflaster Sachen, das Marckt Brunnen Laternen und Armen Wesen, in so weit solches die Cammern, dis zur Zeit dieses Reglements respiciret, Fleisch und Brodt Taxen, Maaß, Elle und Gewicht, desgleichen die Unterhaltung der Wege, Brücken und Damme, Aufräumung der Eraben und zu verschaffende Vorfluth, Beuhrbarmachung der Brücker und Besehung derselben mit neuen Einwohnern.

Die Einrichtung des Brau-Wesens, die Regulirung der BrauZeiten, Klagenüber Berfälschung des Biers, auch der Städte wieder
die Uemter, oder auch die Städte unter sich wegen abgenommener
Brau-Krüge, desgleichen in andern Brau- und Brandweins- Sachen, und ist darunter nach der Brau-Constitution zu verfahren.
Wenn aber dergleichen Processe die von Adel angehen, imgleichen
wenn ein Edelmann oder Unterthanvon dem Fisco, wegen eines Regalis beklagt wird, so mussen dergleichen Processe schlechterdings
vor denen Justiz-Collegiis geführet werden.

Die Streitigkeiten welche die Magistræte in Städten mit ihren Burgern über Præstationes haben, so in die Cammeren einfliessen.

Alle Innungs Gewercks und Privilegien oder occasione dere selben, sich eräugende Klage Sachen, welche zu Beforderung des Commercii und der Manufacturen, wie auch Peuplirung des Landes gehören, wenn darunter entweder zwischen ganken Gewercken selbst, oder zwischen zwen der mehrern Membris, ratione extensionis vel restrictionis privilegii Streitentstehet, indem die Cammern dergleichen Privilegia examiniren und zur Confirmation beingen, daher amzbesten wissen können, und minsen, wie das Privilegium zu verstehen, und ben vorkommenden Fallen in Absück auf das Commercium und die Conservation der Zünste und Gewersche eines nebst den andern zu vermehren, zu vermindern, oder gar wieder aufzuheben.

We aber das Privilegium flar und bloß super contraventione vel satisfactione gestritten wird, darüber cognosciren die Magiftræte jedes Orthe in prima inflantia, und gehen die Appellationes an die Justitz-Collegia, ben welchen denn auch das Moratorium gesuchet, und befundenen Umständen nach erhalten werden mussen.

So gehöret ferner zur Cognition derer Cammern, wenn ein Krieges und Domainen Nath, oder ein anderer Cammern Jagd-Accise-Joll und Sals. Bedienter, oder wer sonst den Cammern subordiniret, wegen ihrer Amts. Berrichtungen besprochen, oder dieserhalb zur Berantwortung gezogen werden, oder jemanden auf der Accise-Joll. Stube ze. in Amts. Sachen injuriiret haben, oder von andern in solden Umständen injuriiret worden, imgleichen wenn Magistrats. Persohnen und Cammerenen in Policen, und Occonomie-Sachen, oder die Beamte wegen ihrer Occonomie voer übeln Witthichasst besprochen, oder zur Verantwortung gezogen werden.

Wenn ein ober anderer Königlicher oder Abelicher Unterthan, wegen Holfs-Dieberenen, oder verbothenen Holf schlagens in Königlichen Henden und Holfsungen, in Unspruch genommen wird, mussen biese Sachen in Gegenwart des Departements oder Jagdt Naths, oder auch des Beamten, auf den Holfs-Marckten abgethan werden, und wenn der Reus sich dadurch beschweberet erachtet, muß er sich ben der Krieges und Domainen Cammer melden, welche über solche Beschwerden zu erkennen hat.

Weil Seiner Königl. Majestät Intention dahin gehet, daß die Processe sowohl ben Dero Cammern, als Justitz-Collegiis durch alle Instankien, in einem Jahre zu Ende gebracht werden sollen; So müssen die Krieges und Domainen Cammern darauf Acht haben, daß in Sachen, woben mit schriftlichen Saken zu verfahren, die Nothwendigseit ersordert, Lidellus & Exceptionis recht eingerichtet, und überall (das Constitutioniren ausgenommen) nachdem in kurken sestzuschenden revidirten Cocice Fridericiano versahren werde. Es sol auch von denen Cammern der Justitarius auf solchen Cocicem specialiter mit verpstichtet werden. In geringern Sachen aber und besonders der Bauren Klagten haben die Cammern alse Process-Weitslaufftigkeiten zu vermeiden, zu solchem Ende auch die Nothdurft der Unterthauen, ohne Admission eines Advocati, nur ad Protocollum zu nehmen, und darauf kurch nach Recht und Billigkeit alles zu entscheiden.

Imgleichen mussen die Cammern auf alle zu deren Ressort gehörige Unter-Gerichte, ein wachsames Auge haben, damit in denen Nemtern, welche Justiz zu administriren haben, durch die beikelleten stelleten Justitiarios die Hypothequen-Bücher richtig geführet, die Depositen-Gelder, sicher verwahret, denen Vornundschaften treulich vorgestanden, promte und wahre Justitz einem seden administriret, weder in Strassen noch Sportula excediret werde, auch alle Jahre eine Tabelle, der noch schwebenden und abgethanen Sachen, nach dem gedruckten Exemplar an das General-Directorium einsenden.

Is.
Is allen Sachen, wo die Eammern in Prima oder auch in Secunda Instantia sprechen, gehen die sernere Provocationes oder Supplicationes an das General-Directorium, dergestalt, das die Cammern, wie disher geschehen, sernerhin Directionem Processus behalten, und wenn in Causa dis zum Spruch concludiret, Acta an das General-Directorium einsenden, welches nach vorher ersorderten Bericht der Cammer, oder gewisser zu denen Cameral-Justitz-Sachen besonders verpflichteter Revisorum Sntachten, die Cammern daranf bescheidet.

Woben jedennoch zu observiren ist, daß diejenigen Cammern, welche bisher von keiner Administration der Justitz ratione der immediaten Unterthanen chargiret gewesen, davon noch serner dispensivet bleiben, und es wegen solcher auf den Fuß, wie es bisher gewesen, gesassen werden soll, da selbige mit ihren andern

Umts. Geschäfften genugsam occupiret find

Denen Magifraten welche jum Bahl - Recht ben benen vacanten Rathbaublichen Bedienungen berechtiget find, verbleibet folches dergeftalt, wie Seine Ronigliche Majeftat ihnen felbiges allergnadigft confirmiret haben. Damit aber zu Administrirung ber Justitz in benen Stadten, befonders ju Justitz-Burgermeiftern, Michtern, Syndicis und Stadt. Schreibern, redliche und in den Rechten erfahrne Manner bestellet werben mogen; Go follen die Magifrate ju denen vacanten Stellen 2 oder 3 Subjecta, fo fie dazu tüchtig zu fenn, vermeinen, denen Justitz - Collegiis vorschlagen, und zur Examination præfentiren. Welcher unter folden nun von denen Justitz-Collegiis ben dem Examine am tuchtigften und zu der vacanten Function am capablesten gefunden wird, wegen deffen follen diefe den Groß Cantiler von Cocceji, mit Anfuh. rung aller daben vorkommenden Umftande, berichten, welcher benn denfelben, dem Befinden nach, confirmiret, auch die Bestallung und Inftruction vor ibn, fo weit folche in die Juffitz - Sachen ein. schläget, ausfertigen, und ibn auf folche ben dem Justitz-Collegio verpflichten laffet, dem General-Directorio aber zugleich Machricht davon giebet, damit daffelbe wegen feiner Inftruction, imgleichen

wegen seines Gehalts, das weitere besorgen könne. Alle übrige Magistrats. Personen und Bediente, welche nicht hauptsächlich mit der Verwaltung der Justizz, sondern mit Oeconomie-Policen. Sachen und dergleichen mehr zu thun haben, gehören zum Ressor der Cammern, welche selbige examiniren, und mit ihren pflicht-mäßigen Gutachten davon an das General-Directorium zu weiteren Versügung referiren mussen.

Wenn der Justicz-Burgermeister zugleich Consul dirigens ist, und also auch mit andern Aathhäußlichen Sachen zu thum hat, oder aber, wenn in kleinen Städten, die Justicz mit den Policey-und Oeconomischen Sachen von einem Subjecto respiciret werden müssen, so stehet derselbewegen des letztern halber unter denen Cammern und respective General-Directorio, als von welchem er solcherhalb seine Instructiones und Ordres empfängt, ratione der Justicz-Sachen aber, wohin denn auch insonderheit, die Hypothequen-Bormundschaffts, und Depositen-Gelder gehören, stehet er lediglich unter denen Justicz-Collegiis, dahero er sich denn auch nicht entbrechen kan, wenn diese ihm Commissiones auftragen, solche gebührend zu übernehmen.

Da regulariter alse Process und Justitz-Sachen zwischen Particuliers zur Cognition derer Justitz-Collegiorum gehören, sogeshören insonderheit dahin

16.

Die Streitigkeiten, welche einer von Abel ober anderer Unterthan mit dem Fisco, denen Cammereven, Städten, Aemtern und Colonien, wegen Buth, Trifft und Grengen, auch wegen Schulden, auszuführen hat.

Damit aber hieben die Königl. Jura besto besser bevodachtet werden, so sollen die Krieges und Domainen Cammern den Fiscælen die Instruction, sobald sie solche verlangen, unverzüglich zusertigen. Es mussen auch die Fiscæle die Processe unter dem Borwande, als ob sie die Instruction nicht erhalten, nicht liegen lassen, sondern wenn gegen den angesesten Terminum die Instruction nicht einstäuft, sosort gehörige Erinnerung thun, und allenfalls mandatum poenale an die Beaunte, wenn der Lussenhalt an selbige siegt, ben den Cammern ausbringen; Wiedrigenfalls sollen die Fiscæle die Contumacias ex propriis bezahlen, und sollen wegen ihrer Nachstäßsseit im Officio mit Künss und mehr Athle. Strasse beleget werden.

18.2Bas

12.

Bas die Grent-Streitigkeiten anlanget, fo wird wegen freitiger Land Grenken die Nothdurfft vom General-Directorio mit dem Departement der auswärtigen Affairen concertiret, und darnach sowohl an die Cammern, als an die Megierungen verfüget, wegen der Provincial-Grenken thun sich beiderseitige Regierungen und Cammern zusammen, und vergleichen sich barunter ex bono & æquo, absonderlich wenn es auf feine Alterirung des Cataftri einer oder andern Provintz, mit ankommt, anderer geftalt davon jederzeit mit Einschickung einer Carte an das General-Directorium umftandlich referiret werden muß. Die Greng. Ir. rungen hingegen, zwischen Roniglichen Memtern und Stadten, oder auch zwischen Amt und Amt, gehören lediglich zu Determinirung der Cammer. Wenn dergleichen aber zwischen denen Ro. nigl. Memtern oder Stadten, und benen von Adel, oder zwischen einer Stadt mit der andern, entstehen, so gehoret die Cognition benen Justitz-Collegiis wie oben G. 16. schon enthalten.

Es mussen aber vornehmlich die Cammern, mit welchen die Forst-Aemter mit combiniret sind mit dazu gezogen werden, damit sie denen Commissariis von denen Justitz-Collegiis die Ober-Forsmeissere und Departements-Nathe zu Neben-Commissarien zu ordnen, um denen Grens-Besichtigungen nicht allein berzu-wohnen, und ihr pflichtmäßiges Gutachten darüber zugleich mit abzustatten, sondern auch demnechst den Grens-Reccis mit zu unsterschreiben, und davon ein Original denen Cammern einzuliefern, damit diese bey denen Anschlägen von denen Aemtern, oder Cammern-Güthern, sich darnach richten können.

Solte aber dem einen oder andern Cammer-Commissario und absonderlich dem Ober-Forstmeister erhebliche Verhindernis vorfallen, so missen die Cammern deren Stelle, durch andere ihres Mittels besorgen, und denen Regierungen durch feinerlen Uhrsachen zu gegründeten Beschwerden über die Protrackion der Grensschen Uhrsachen zu gegründeten Unlaß geben: Wenn auch Grenz-Steilssteilen, Särten, wischen Rachbaren, wegen ihrer Vürger-Stellen, Särten, Vecker und Wiesen auf den Stadtsuhren sich eräugen: "So gehören solche vor die Magisträte, welche allen Fleiß anwenden mussen, solche in Güte benzulegen, allenfalls haben sie davon umständlich an die Justiz-Collegia zur Decision zu berichten.

Es gehöret ferner vor die Justitz-Collegia, wann die Aemter in denen Städten, und die Städte unter sich wegen einiger Gerechtigkeiten, welche den Statum Oeconomicum, daß ist die Cammeredmerenen, Hebungen und Revenuen nicht angehen (als welche oben g. 1. der Aufsicht der Cammer vorbehalten worden) streitig sind. Imgleichen

20

Wenn einer von Abel und anderer Unterthan wegen eines Domanial-Guths, Joll-Jagd-und Strand-Gerechtigkeit oder sonft eines Regalis halber in Anspruch genommen wird.

21.

In Bau- und Servitut-Sachen verbleibt die Cognition in Haupt- und grossen Städten, wo besondere Bau- Collegia geordnet, denenselben nach wie vor, und geben die Appellationes von denen Urtheilen an die Justize-Collegia, in andern und kleinen Städten hingegen, missen alle dergleichen Streitigkeiten ohne formellen Process, von denen Magisträten jedes Orths untersuchet und abgethan, oder allenfalls an die Justiz-Collegia down zur Decision referiret werden, welche jedoch solde, da das Objectum litis össters kaum einen Fuß breit Terrain importiret, ohne Weit-läusstigkeit und sonder Neise-Kosten und Commissions-Gebühren decidiren mussen.

Wenn der Beamten Justiarii und Magistrate wegen übler Administration der Justiz verklaget werden; So stehet denen Justiz-Collegiis frey, und lieget ihnen ob, nach Beschaffenheit der zu ihrem Resortgehörigen Sachen Acta zu avociren, und die nöthige Verordnungen ergehen zu lassen, sie auch wenn die Beschuldigung und Klage gegründet gesunden wird, in Justiz-Sachen zu cassiren, zu suspendiren oder zu bestraffen, und die Strafe zur Execution zu bringen.

Wenn auch die Unter Michter und Justiciarii die Cassation verdienen, mussen die Justicz-Collegia an das Justicz-Departement referiren, dieses aber ben Seiner Königlichen Majestät desbalb anfragen, und dem Generalze. Directorio alsdem davon Nachvicht geben, damit solches, wie §. 14. geredet worden, wegen der Sa-

larien und Gehalte das Gehörige beforgen fonne.

Noch gehören vor die Justitz - Collegia die Streitigkeiten zwischen denen Aemtern, und denen in solden belegenen Frey-Süttern, wenn sie nemlich Abeliche Gerechtigkeiten hergebracht, oder sonsten schriftsäsige sind, auch unter diesen Frey-Güthern selbst, wegen Huth, Trifft, Grensen, item wegen Erbtheilung, Verkauf dieser Güther, oder wenn sonst Process unter ihnen entstehet, ausgenommen dessen, was S.4. wegen des abzusührenden Canonis gevordnet worden.

24. Wenn

24.

Bann die von Abel oder andere Unterthanen, wegen Ueberfretung der Jagdoder Forft Dednung belanget werden; Jedoch bleibet es wegen der Holf-Dieberen ben demjenigen, was oben §. 11. verschen ist. Ferner

Wenn zwischen Magistraten und ihren Burgern Streit entsiehet, wovon jedoch § 6. & 8 die Præstanda an das Annt und die Canmerenen, imgleichen Policep Sachen ausgenommen sind. Nicht weniger

Benn die Membra eines Cammer-Collegii oder dessen Subalternen, imgleichen Commissarii Locorum, Beamte und zu der Cammer Ressort gehörige Magistrats-Personen, Wechsel oder Privat-Schulden, oder auch twegen anderer Privar Sachen halber, so nicht zu ihrem Officio gehören, ben denen Justicz-Collegiis, als unter deren Jusisdiction sie dieserwegen stehen, belanget werden. Wird auch gegen dieseln eine Execution oder Personal-Arrest verhänget; So sollen die Justicz-Collegia auchoristret senn, alsdenn schlechterdinas damit so gleich zu versahren: Jedoch müssen, sieden sieden zu gleicher Zeit davon Nachricht geben, damit diese wegen Interims-Verwaltung des Dienstes gehörige Anstaltmachen können.

Benn der Cavent eines Unter Pachters, twegen der für den Unter-Pachter, so wohl ben denn Alemtern als ben den Cammerenen gemachten Caurionen in Ansuruch genommen wird, oder gedachte Pachter und Burgen dieserhalb unter sich ftreitig sind.

Wenn Amfs-Untershanen wegen Erb-Aecker, Anlehn, Erbschaffen und andern Jurium streiten, welche ad Statum Oeconomicum nicht gehören. Es versiehet sich aber von selbsten, daß diese Sachen zusoverst in der ersten Instanz vor den Beanten erdrert und decidiret werden, die Appellationes aber gehen an die Landes-Justiz-Collegia, welche dergleichen Sachen nach dem Codice Fridericiano ohne alle Weitlauffrigkeit und Kossen abshun mussen.

Wenn jemand eine Zoll-Frenheit oder auch Zoll-Gerechtigkeit behaupten will, oder wegen eines neu angelegten Zolles, oder zu weit extendirten Zoll-Gerechtigkeit in Anspruch genommen wird.

Wenn jemand ben Reparationen derer Bruden, Wege und Damme sich über Prægravation beschwehret, oder eine Exemtion prætendiret; Es tan aber dadurch die Reparation, nach Beranlaßung der Krieges und Domainen Cammer, twelche nach Juhalt & auf die Unterhatung sehen soll, niche aufgebalten wei den, sondern solch muß salvo Jure & Process dernuch geiche hen mitten mußen die Interessenten nach der von der Cammer gemachten Repartition, das ihrige, ben Bermeidung der Execution leisten, und Formes sie demnechst ihre Jura ben denen Justitz Collegiis vorstellen und aussihren.

Daman auch wahrgenommen, daß Accife- und Joll. Einnehmer, des gleichen die Raths-Cammerer, wenn deren Cassen von denen Steuer-Nathen visitiret worden, sich hinter die Administration der piorum Corporum, die sie zum Theil mit respiciren, dergestalt verstedet, daß steunt weder mit ihren den piis Corporibus zugehörigen Bestande, die Konigl.

Casse

Casse suppliret, oder auch von andern Provisoribus der piorum Corporum, de concert gleicher Wilsfahrigkeit, wann sie ebenergestalt visieiret worden, enstehnet und zu Hilfs genommen, das nicht so leicht ein Manquement zum Borschein kommen mögen: So ist vor rathsam und selbst denen Visitatoribus der piorum Corporum, damit sie nicht gleich denen Commissaris locorum, hintergangen werden können, vor zuträglich geachtet, das diese der Visitation ihrer Cassen sich zugleich von dem Administratore derer piorum Corporum ihren Bestand vorzeigen lassen, und falls Unrichtisseiten daben bestunden wurden, dem Gesslichen Departement, zu dessen Ressort die milde Stisstungen und pia Corpora eigentlich gehören, davon Nachricht ertheilen sollen. Es haben sich also die Administratores oder Provisores derer piorum Corporum darnach zu achten, und denen Steuer-Räthen in Unterzuchung ihrer Casse zu seiner Zeit zu wiedersten. Die Steuer-Räthe also die daring die eine Weise, weniger eine Disposition über dergleichen Casse anmaßen. Und weis

Die ergangene Edicka und Reseripta mehrentheiß an bende Collegia, theiß zur Publication, theiß zur Nachricht geschiefet sind, bende Collegia aber so dann die Publication verfüget, welches unnöthige Kosten und Unsordnung gemachthat; So wird hierdurch sestgesert, daß die Edicka und Reseripta von dersenigen Kriegess und Domainen-Cammer oder Justitz-Collegio, zu dessen Departement die Sache, nach diesem Reglement gehöret, allein publiciret werden sollen; und kein Collegium den andern dars unter vorgreiffen soll.

Die Regierungen und andere Juftirz-Collegia follen für Die Confervation Gr. Konigl. Majeftat Soheit und Regalien, wie auch der Memter, Stadte und Cammerenen Rechte und Gerechtigfeiten auf alle Beife, jes doch nicht weiter, als nach der Gerechtigkeit forgen, diefelben ben ihren wohlhergebrachten Rechten schüßen, und das Vertrauen welches Ihro Konigl. Majestät auf die Justitz-Collegia und beren Droiture gesetzet, zu erfüllen fuchen. Daferne af in einer oder andern Process Sache (wenn neme lich die ben denen Processen interessirte Alemter oder Städte sich ben der Cammer melben, und um deren Afliftence anhalten,) welche zwijden des nen von Adel oder andern Unterthanen und dem Fisco denen Aemtern und Stadten entstehet, die grieges : und Domainen : Cammern vermennen folten, etwas erhebliches zu erinnern zu haben, fo foll ihnen fren gelaffen werden, binnen gewiffer Beit ihr Votum den verhandelten Achis ichrifftlich bengufügen, jedoch mußeben zu dem Endr ben jeglicher Cammer ein gewiffes redliches und der Rechte kundiges Membrum ausgesuchet, und auf dergleichen Procels-Sache in specie verendet werden; Ein mehreres wird der Cammer nicht gestattet, sondern das Justirz-Collegium decidiret in der Sache nach benen vorgeschriebenen Rechten, mithin fallen auch alle Appellationes und Avocationes Actorum an das General 2c. Directorium in dergleichen Sachen forthin himmeg.

Die Justiriarii der Aemter mussen von denen Justirz-Collegiis und dem Cammer: Justiriario gratis examiniret, und wenn diese sie untuchtig besinden, nicht angenommen werden, gleichergestalt sollen die Justiriarii derer von Abel. und anderer welche die Jurisdiction haben, von denen Justirz-Collegiis vorher (jedoch gratis) examiniret und approbiret werden, ehe

fie als Justiciarii verpflichtet und vorgestellet werden können. Die Justicz-Burgermeister oder Richter, und andere, welche mit der Justicz benm Maguitrat in adelichen Mediat- oder Richter-Städten zu thun haben, werden von der Abelichen Obrigkeit welche für die gute Berwaltung der Justicz in folden Mediat-Städten siehen muß, gewählet, und benen Justicz-Collegiis vorgeschlagen, und wenn diese siehe tückte tücktig besinden, so werden sie von der Abelichen Obrigkeit vorgenommen, introduciret und verpflichtet.

Se. Königl. Majestät befehlen auch Krafft dieses, daß wenn inskünfatige die Krieges- und Domainen-Cammern neue Pächter und Beamte ans nehmen, sie deren Umstände wohl examiniren, und insonderheit genau unterhuden sollen, ob nicht ihr Vermögen bereits dergestalt verschuldet ist, daß über die nach dem Hypochequen-Buche auf ihre Gründe haftende

Paffion ber Cammer die gehörige Sicherheit nicht gewähre.

Wenn diesek sich finder, so mussen die Krieges und Domainen-Cammern mit einem solchen Packter, wann er nicht andere sichere Caucion bestellen kan, sich dunchaus nichts zurhun machen, altermassen Se. Königt. Maiekät nicht wollen, daß auf den Kall, da ein solcher Päckter schuldig bleibet, und das Seinige angegriffen werden muß, daben die dittere und gerichtlich versicherte Creditores das Nachschen haben, und den aller menschwöglich gebrauchten Worschriftet und erhaltenen gesenmäßigen Sicherheit, um das Ihrige gedracht werden sollen.

Benn aber die Cammern sich bennoch mit einen Pachter meliren, fo follen sie auch für deffen Pacht siehen, und was er ben obigen Umftander

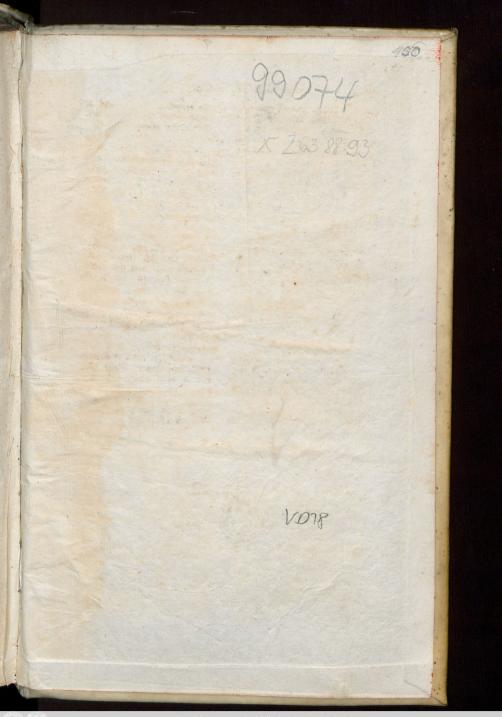
schuldig bleiben tvird, ex propriis bezahlen.

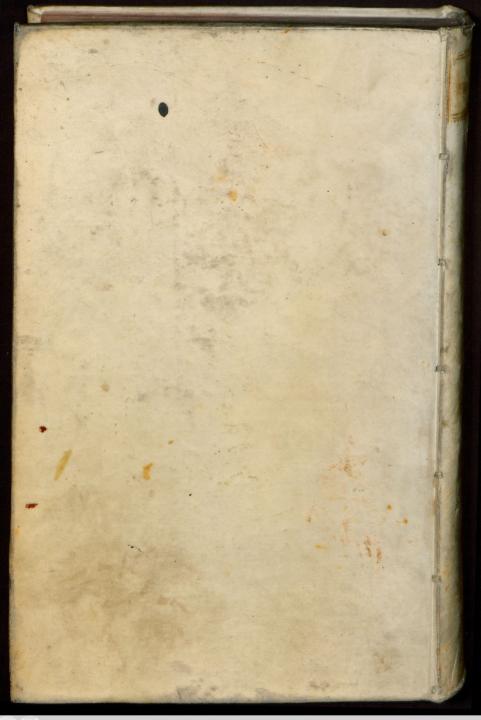
Seine Königl. Majeståt befehlen beinnach sowohl Dero Generalte. Directorio und Krieges und Domainen, Cammern, als auch denen Ministres vom Justiz-Departement, und sämtlichen Justiz-Collegiis dieses Reglement auf das genauese zu beobachten, die einem jeden Collegio hieringessette Schrancken nicht zu überschreiten, alle zu der Cammer Ressor nicht gehörige Justiz-Sachen sofort denen Justiz-Collegiis abzugeben, keinen Unlaß zu Collisionen zu geben, sondern benderten Collegia sich eines dem andern husstliche Hand zu leisten, und amiablement sonder einige Jalouse und Chicanen zu betragen, auf daß Er. Königl. Majestät heislamer Endzwerf, des Landes Wohlsarth und Dero damit verbundenes Interesse überall zu befördern, erreichet werde.

Wenn Sachen ben einem Collegio angebracht werden, welche aber bahin nicht gehören, ex officio abzuweisen, allenfalls auch den Advocatum, welcher solche wieder besteres Wissen dahin gebracht, zu bestraffen. Uhrtundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst eigenhändigen Unterschrifft und bengedrucken Siegel. Potsdam, den 19. Junii 1749.

Briderich.









den und geschieften nmenbleibe, Inforrichtige Idée derer vorzutragen nicht

n, wie weit Sie sich leiben; diesemird bit mit zur Strafs geben; und fürzeit einsenden. Drum judicialium ahes denen Advoin ihren Varthens

REGLEMENT,

Was für

JUSTITZ-Sachen

den

Brieges-und DOMAINEN-



verbleiben,

und welche vor die

JUSTITZ-COLLEGIA oder Regierungen gehören.

De dato Potsdam den 19. Junii 1749.

BENLIN,

Gedruckt ben dem Königlichen Preußischen Sof-Buchdrucker, Christian Albrecht Gabert.